

Luzern, 17. September 2024

**STELLUNGNAHME ZU MOTION****M 67**

Nummer: M 67  
Eröffnet: 23.10.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Finanzdepartement  
Antrag Regierungsrat: 17.09.2024 / teilweise Erheblicherklärung als Postulat  
Protokoll-Nr.: 1003

**Motion Lang Barbara und Mit. über den Einsatz des Sonderprivatauszugs aus dem Strafregister-Informationssystem des Bundesamtes für Justiz im Tätigkeitsbereich mit Minderjährigen und anderen besonders schutzbedürftigen Personen**

Die Anstellungsbehörden der Schulen stehen in der Verantwortung, keine Personen zu beschäftigen, welche für die Lehrtätigkeit ungeeignet sind. Von besonderer Bedeutung ist die Vertrauenswürdigkeit und Vorbildfunktion der Lehrpersonen auf dem Gebiet der Sexualität. In diesem Bereich können Fehlhandlungen bei den anvertrauten Kindern und Jugendlichen zu schweren und dauernden Problemen führen und deren emotionale Persönlichkeitsentwicklung nachhaltig beeinträchtigen. Kinder und Jugendliche stehen unter einem besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit (Art. 11 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 [[BV](#)]). Eine präventive Massnahme zur Vermeidung von Übergriffen an Schulen ist unter anderem die Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht bei der Rekrutierung, wozu auch die Einholung eines Strafregisterauszugs (Privatauszug) und eines Sonderprivatauszuges gehören kann. Der Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister-Informationssystems VOSTRA zeigt auf, ob eine Person im Zeitpunkt der Ausstellung mit Urteilen wegen Verbrechen oder Vergehen im Strafregister verzeichnet ist oder nicht. Der Sonderprivatauszug (Art. 42 Strafregistergesetz, [StReG](#)) gibt darüber Auskunft, ob es einer Person (beispielsweise wegen Sexualstraftaten) verboten ist, eine Tätigkeit mit Minderjährigen oder mit besonders schutzbedürftigen Personen auszuüben oder mit solchen Personen in Kontakt zu treten. Er führt somit Urteile auf, die ein Tätigkeitsverbot bzw. ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten.

Nebst dem strafrechtlichen Tätigkeitsverbot gibt es kantonale Unterrichtsverbote. Das Bildungs- und Kulturdepartement kann Lehrpersonen, Fachpersonen der schulischen Dienste, Fachpersonen der Tagesstrukturen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Klassenassistentinnen und Klassenassistenten, denen die persönlichen Eigenschaften zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages der Volksschule fehlen, die Unterrichtstätigkeit an Schulen im Kanton Luzern verbieten (§ 28a Gesetz über die Volksschulbildung, VBG, SRL Nr. [400a](#)). Analoge Bestimmungen finden sich für die Gymnasien in § 20a Gesetz über die Gymnasialbildung vom 12. Februar 2001 (GymBG, SRL Nr. [501](#)) sowie für die Berufsbildung in

§ 24a Gesetz über die Berufsbildung und die Weiterbildung vom 12. September 2005 (BWG, SRL Nr. [430](#)). Es gilt zu beachten, dass für die Anordnung eines Unterrichtsverbots nicht zwingend ein strafrechtlicher Tatbestand erfüllt sein muss. Bei einem entsprechenden Verdacht kann das Bildungs- und Kulturdepartement auch ein vorsorgliches Unterrichtsverbot anordnen. Unterrichtsverbote müssen gestützt auf Art. 12<sup>bis</sup> Interkantonale Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen vom 18. Februar 1993 (Diplomanerkennungsvereinbarung, SRL Nr. [401m](#)) der Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) gemeldet werden.

Aktuell haben die Anstellungsbehörden von Lehrpersonen gemäss der Weisung vom 7. Mai 2015 [«Beachtung von Unterrichtsverboten bei Neuanstellungen von Lehrpersonen»](#) Folgendes zu beachten: Vor einer Anstellung sind stets Referenzen einzuholen; sofern möglich beim aktuellen sowie beim letzten Arbeitgeber, ansonsten bei den letzten beiden Arbeitgebern. Bei Anstellungslücken, häufigen Stellenwechseln oder anderen Auffälligkeiten, die nicht plausibel erklärt werden können, ist die Liste der EDK zu konsultieren oder von der sich bewerbenden Lehrperson ein Sonderprivatauszug zu verlangen. Besteht ein kantonales Unterrichtsverbot oder ein strafrechtliches Tätigkeitsverbot, ist eine Anstellung zwingend untersagt.

Bei der Anstellung von Betreuungspersonen (Fachpersonen Tagesstrukturen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen sowie Klassenassistentinnen und Klassenassistenten) an der Volksschule müssen Bewerberinnen und Bewerber vor jeder befristeten oder unbefristeten Anstellung (inkl. Stellvertretungen) einen aktuellen Sonderprivatauszug einreichen. Falls Einträge im Sonderprivatauszug vorhanden sind, ist eine Anstellung zwingend untersagt (siehe dazu Weisung vom 1. September 2017 [«Sonderprivatauszug aus dem Strafregister bei der Anstellung von Betreuungspersonen an der Volksschule»](#)).

Bei den privaten Anbieterinnen und Anbietern (Privatschulen und Privatunterricht) im obligatorischen Volksschulbereich wird gemäss 15 Abs. 2 lit. a Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (Volksschulbildungsverordnung, VBV, SRL Nr. [405](#)) für die Erteilung einer Bewilligung die Vertrauenswürdigkeit geprüft. Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens für die Führung einer Privatschule wird von der Trägerschaft ein Privatauszug und ein Betreibungsregisterauszug verlangt. Die Privatunterricht erteilenden Lehrpersonen müssen einen Privatauszug einreichen.

Weiter ist die Staatsanwaltschaft verpflichtet, das Bildungs- und Kulturdepartement über die Eröffnung und die Erledigung von Strafverfahren zu informieren, wenn eine Lehrperson, eine Fachperson der schulischen Dienste oder eine Lehrperson an einer Musikschule eines strafbaren Verhaltens beschuldigt wird, welches ihre Tätigkeit im Rahmen des beruflichen Auftrages beeinträchtigen könnte (siehe § 14 Absatz 1 Buchstabe a Verordnung über die Staatsanwaltschaft, SRL Nr. [275](#)). Das Bildungs- und Kulturdepartement leitet in der Folge ein Verfahren zur Überprüfung der Zulassung zur Unterrichtstätigkeit ein und prüft ein vorsorgliches Tätigkeitsverbot. Hat die Schule zu diesem Zeitpunkt noch keine Kenntnis über das oder die laufenden Verfahren, wird sie vom Bildungs- und Kulturdepartement informiert.

Die Motion verlangt zum Schutz der Kinder eine regelmässige und flächendeckende Überprüfung mittels Sonderprivatauszug aus dem Strafregister-Informationssystem. Auch Personen mit einer laufenden Anstellung sollen überprüft werden und den Sonderprivatauszug

nachliefern. Unser Rat wird deshalb aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass Lehrpersonen und Betreuungspersonen vor der Anstellung zwingend einen Sonderprivatauszug einzureichen haben.

Unserem Rat ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen ein grosses Anliegen und er ist überzeugt, dass dieser schon heute an den Schulen im Kanton Luzern in einem hohen Mass gewährleistet ist. Die Schulen wählen ihr Personal sorgfältig aus. Trotzdem greift die Motion ein wichtiges Thema auf, weshalb eine Anpassung der Regelungen betreffend das Einholen von Sonderprivatauszügen angezeigt ist.

Dem Anliegen soll insofern entsprochen werden, dass neu von allen Angestellten (auch bei befristeten Anstellungen und bei Stellvertretungen) sowohl ein Privat-, wie auch ein Sonderprivatauszug eingefordert werden muss. Dies ist jedoch nur anlässlich der Erstanstellung notwendig. Während der Anstellungsdauer ist es aufgrund der Informationspflicht der Staatsanwaltschaft kaum möglich, dass das BKD und damit auch die Schule nicht von einem entsprechenden Verfahren erfahren. Das spätere und anschliessend regelmässige Einfordern eines Sonderprivatauszuges von bereits angestellten Personen würde keinen Mehrwert generieren.

Vorschriften darüber, welche Unterlagen oder Bestätigungen vor einer Anstellung eingeholt oder beigebracht werden müssen, stellen Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Personalrecht dar, weshalb diese Regelung in einer Weisung ergehen kann. Die bestehenden Weisungen sollen somit angepasst werden. Bei einer Erstanstellung im Kanton Luzern als Lehrperson, Schulleitung, Fachperson der schulischen Dienste sowie Musikschullehrperson auf allen Schultufen soll neu immer ein Privat- und Sonderprivatauszug verlangt werden. Im Rahmen der Erteilung der Bewilligung zur Führung einer Privatschule sollen auch Privatschulen mit einer Auflage verpflichtet werden, von ihren Schulleitungen und Lehrkräften einen Privat- und Sonderprivatauszug zu verlangen. Weiter soll in den Leistungsvereinbarungen mit Dritten im Schulbereich insbesondere mit Sonderschulen und Tagesstrukturen geregelt werden, dass von den Lehr- und Betreuungspersonen dieselben Nachweise eingeholt werden müssen.

Aufgrund obiger Ausführungen beantragen wir Ihrem Rat, die Motion als Postulat teilweise erheblich zu erklären.